

<b>Aussagenotstand – § 157 StGB</b>		
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>sachlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur hinsichtlich §§ 153, 154 StGB</li> </ul>	
	<b>persönlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur hinsichtlich Zeugen und Sachverständigen</li> <li>▪ nicht hinsichtlich Anstiftern eines Aussagedelikts</li> </ul>	
<b>Abwehr von Strafrechtsfolgen</b>	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Verhinderung einer Bestrafung überhaupt</li> <li>▪ der Herbeiführung einer milderen Bestrafung</li> </ul>	
<b>Alternativverhalten</b>	<p>Der Anwendung des § 157 StGB stehen folgende Alternativverhaltensmöglichkeiten <u>nicht</u> entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Täter hätte von einem Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen können</li> <li>▪ der Täter hätte von einem Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen können, nahm aber an, gerade hierdurch sein früheres Fehlverhalten einzugestehen</li> <li>▪ die Bestrafungsabwehr war nicht der einzige oder wesentliche Beweggrund des Täters</li> </ul>	
<b>Bestrafungsgefahr</b>	<b>Maßstab:</b> allein das <b>Vorstellungsbild</b> des Täters	
	Konsequenzen:	
	Unkenntnis der Gefahr	Irrtümliche Annahme der Gefahr
	→ § 157 StGB (-)	→ § 157 StGB (+)
	<b>Anforderungen an die Gefahr(vorstellung)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine ganz fern liegende Gefahr(vorstellung)</li> <li>▪ im Falschaussagezeitpunkt noch verfolgbare Tat (nicht gegeben bei Verfolgungshindernissen)</li> <li>▪ Die Tat, wegen derer Verfolgung befürchtet wird, muss <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">vor</span> dem Aussagedelikt begangen worden sein → nicht hinreichend sind also: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) das Aussagedelikt selbst</li> <li>(b) alle Taten in Tateinheit mit dem Aussagedelikt (insbes.: Begünstigung, vorangegangene Falschaussage im selben Rechtszug)</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Begünstigte Personen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Täter selbst</li> <li>▪ ein Angehöriger (§ 11 I Nr. 1 StGB) des Täters</li> <li>▪ dem Täter nahe stehende Personen (wegen der ebenfalls bestehenden emotionalen Bindung – Mindermeinung)</li> </ul>		

<b>Gefahrenzusammenhang</b>	die Bestrafungsgefahr muss gerade aus der Offenbarung der Wahrheit erwachsen → nicht erfasst: bloße Entlastung durch die Falschaussage (etwa: Alibiverschaffung)	
<b>Abwägungsaspekte</b>	1.	Ein <b>wesentliches Überwiegen</b> der Güter des Täters oder von dessen Angehörigen ist <b>nicht</b> erforderlich
	2.	§ 157 StGB ist auch dann anwendbar, wenn die Bestrafungsgefahr <b>schuldhaft</b> herbeigeführt wurde (str.)
<b>Rechtsfolgen</b>	<b>Abs. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fakultative Strafmilderung nach Ermessen (§ 49 II StGB)</li> <li>▪ fakultatives Absehen von Strafe nach Ermessen bei § 153 StGB</li> </ul>
	<b>Abs. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fakultative Strafmilderung nach Ermessen (§ 49 II StGB)</li> <li>▪ fakultatives Absehen von Strafe nach Ermessen</li> </ul>
<b>Verhältnis zu §§ 34, 35 StGB</b>	§§ 34, 35 StGB sind <b>vorrangig</b> : weil diese die Strafbarkeit <i>obligatorisch entfallen</i> lassen	
	§§ 34, 35 StGB greifen jedoch im Regelfall nicht ein, weil die Bestrafungsgefahr grundsätzlich <b>anders abwendbar</b> ist, durch die Ausübung von <b>Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten</b>	